

▶ HERZLICH WILLKOMMEN

zu dem Vortrag

**(Vorsorge-)Vollmacht, rechtliche
Betreuung**

- ▶ **Kreis Unna**
- ▶ **Betreuungsstelle**

- ▶ **Gaby Flechsig**

- ▶ **Hansastr. 4**

- ▶ **59425 Unna**

- ☎ (02303) 27 - 2851

e-mail: gabriele.flechsig@kreis-unna.de

Internet: www.kreis-unna.de



Rechtliche Betreuung

Betreuungsgesetz 1992

keine Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene mehr

Personenkreis:

Volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre **rechtlichen** Dinge allein zu regeln.

Gegen den **freien Willen** des Menschen darf keine Betreuung eingerichtet werden.

Falsche Vorstellungen

- Rechtliche Betreuung betrifft nicht nur „alte“ Menschen
- Es gibt **kein Angehörigenvertretungsrecht** weder Eheleute untereinander noch erwachsene Kinder gegenüber ihren Eltern oder Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern
- rechtliche Betreuung ist **keine soziale**
Betreuung

Der freie Wille



Der Staat hat aufgrund seiner Verfassung nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbildung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu hindern sich selbst zu schädigen.

Verfahren

- Anregung
- Richter muss ermitteln;
ärztliches Gutachten,
Sozialbericht der Betreuungsbehörde,
persönliche Anhörung,
- Beschluss

**Grundsatz:
Betreuung nur zum Wohl des Betroffenen**

Aufgabenkreise

(Beispiele)



- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Vertretung vor Behörden u.
Sozialversicherungsträgern
- Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post

Wer wird Betreuer ?



- Wunsch des Betroffenen
- nahe Angehörige (Eltern, Kinder), andere Verwandte
- fremde ehrenamtliche Betreuer/innen
- freiberufliche Betreuer/innen
- Betreuungsverein
- Betreuungsbehörde

Pflichten des Betreuers



u.a.

- Berichtspflicht
- Jährliche Rechnungslegung
- Besondere Genehmigung im gesundheitlichen Bereich:

§ 1904 BGB

schwerwiegende Eingriffe, d.h. wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden Schaden erleidet

§ 1906 BGB

die geschlossene Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen

(Vorsorge-)Vollmacht

Warum ?

- Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen
- Betreuung vermeiden

Voraussetzungen



- Geschäftsfähigkeit
- Form
keine Formvorschriften, aber.....schriftlich
- Datum, Unterschrift
- evtl. Beglaubigung
- in einigen Fällen Notar erforderlich

Nach außen nur Bindung an das Original !!

Die einzelnen Bereiche aufführen (z.B.):

- Vermögensangelegenheiten
(Vollmachten auch bei Banken und Sparkassen erteilen)
- Aufenthaltsbestimmung
- Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post
- Gesundheitsfürsorge

Wichtig:

Zwei Bereiche **müssen** schriftlich erwähnt sein:

- § 1904 BGB

schwerwiegende gesundheitliche Eingriffe
(lebensbedrohend oder Folgeschäden)

- § 1906 BGB

geschlossene Unterbringung oder andere frei-
heitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter)

Vertrauensperson



- Ehepartner, Partner, Kinder, nahe Angehörige, Freunde, evtl. auch mehrere
- Ersatz-Bevollmächtigter, für den Fall, dass der Vollmachtnehmer nicht handeln kann

Achtung, wenn sich die Beziehung zur Vertrauensperson verschlechtert.

Betreuungsverfügung

Warum ?

- Wer soll mein Betreuer werden !!!
- Welche Wünsche habe ich an ihn !!!
- Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung, für den Fall, dass die Vollmacht nicht ausreicht oder nicht anerkannt wird